

Aktenzeichen: 02/23/24

29.08.2023

Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren

Protest gegen die Wertung des Spiels der 4.Kreisklasse Süd zwischen den Mannschaften SPVGG Oetzen/St. II - SG Veerßen/Niendorf-H. II vom 13.08.2023 durch den für die SG Veerßen/Niendorf-H. II federführenden Vereins SPVGG Sperber Veerßen e.V. hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 29.08.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Das Meisterschaftsspiel der 4. Kreisklasse Süd zwischen den Mannschaften SPVGG Oetzen/St. II - SG Veerßen/Niendorf-H. II wird wie folgt gewertet: 3 Punkte und 5:0 Tore für die SG Veerßen/Niendorf-H. II und 0 Punkte und 0:5 Tore für die SPVGG Oetzen/St II.
2. Gegen die SPVGG Oetzen/St. II wird wegen des Einsatzes eines Spielers unter der Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers gem. § 42 (9) der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) in Verbindung mit fehlender Spielberechtigung gem. § 42 (8) der RuVO sowie Verstoß gegen §10 Jugendordnung (JO) eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro verhängt.
3. Gegen den Spieler X, SV Molzen, wird wegen Teilnahme am Spielbetrieb unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers gem. § 43 (12) RuVO in Verbindung mit fehlender Spielerlaubnis und Spielberechtigung bei Senioren eine Sperrstrafe von 1 Monat Sperre verhängt, beginnend mit der Urteilsverkündung am 29.08.2023 bis einschließlich dem 26.09.2023 für sämtliche Pflicht-, Freundschafts- und Hallenspiele.
4. Die Kosten des Verfahrens inkl. der Protestgebühren trägt der Verein SPVGG Oetzen/St.
5. Gegen **dieses** Urteil ist unter Bezugnahme auf § 17 der RuVO die Berufung möglich.

I. Tatbestand

Am 13.08.2023 fand das Meisterschaftsspiel der 4.Kreisklasse Süd zwischen den Mannschaften SPVGG Oetzen/St. II und SG Veerßen/Niendorf-H. II statt. Das Spiel endete gemäß Spielbericht-Online (SBO) 2:4 für die SG Veerßen/Niendorf-H. II.

Mit Schreiben vom 14.08.2023 legte der Verein SPVGG Sperber Veerßen federführend für die SG Veerßen/Niendorf-H. II Protest gegen die Spielwertung ein. Der Protest wird damit begründet, dass die SPVGG Oetzen/St. den Spieler X, SV Molzen, statt des im SBO unter dieser Nummer angeführten Y, eingesetzt hat.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aufgrund des Protestes beantragte der Kreisspielausschuss Heide-Wendland mit Schreiben vom 15.08.2023, zur Klärung die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens. Das Kreissportgericht hat am 16.08.2023 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet, die Beteiligten wurden unter Fristsetzung aufgefordert, Stellungnahmen vorzulegen. Zur Verfahrensweise, dass schriftlich verhandelt werden soll und zur Besetzung des Sportgerichtes, konnten die Beteiligten innerhalb der Frist Stellung nehmen.

Dem Sportgericht liegen Stellungnahmen von allen 3 Vereinen, des SR und des SR Beobachters vor.

Aus den Stellungnahmen der Vereine geht eindeutig hervor, dass der Spieler X unberechtigt eingesetzt war. Insbesondere der SV Molzen teilt glaubhaft mit, dass er erst durch die Einleitung des Verfahrens von dem Einsatz ihres Jugendspielers erfahren habe und entschuldigt sich im vorliegenden Schreiben ausdrücklich. Auf die vollständigen Stellungnahmen, die sich bei den Akten des Kreissportgerichtes Heide-Wendland befinden, wird verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Nach §16 Abs.1 der RuVO kann jede an einem Spiel beteiligte Mannschaft gegen die Wertung des Spiels Protest binnen 3 Tagen einlegen. Die SG Veerßen/Niendorf-H. II war an dem besagten Spiel beteiligt. Der Protest wurde am 14.08.2023 eingelegt und war damit innerhalb der Frist. Der Protest ist daher zulässig.

Unstrittig hat die SPVGG Oetzen/St. am 13.08.2023 beim Meisterschaftsspiel der 4. Kreisklasse Süd zwischen den Mannschaften SPVGG Oetzen/St. II - SG Veerßen/Niendorf-H. II den Spieler X zum Einsatz gebracht. Der Trainer der SPVGG Oetzen/St. II hat den Spieler eigenmächtig in dem Spiel unter dem Namen Y eingesetzt. Für den Spieler X, liegt eine Spielerlaubnis für den SV Molzen vor (Spielberechtigt seit 01.07.2023).

Der unberechtigte Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis führt nach § 38 (1c) der Spielordnung zwingend zu einer Spielwertung nach § 37 (4) der Spielordnung. Das Meisterschaftsspiel der 4. Kreisklasse Süd zwischen den Mannschaften SPVGG Oetzen/St. II und SG Veerßen/Niendorf-H. II ist daher von der Spielinstanz wie folgt zu werten:

3 Punkte und 5:0 Tore für die SG Veerßen/Niendorf-H. II

0 Punkte und 0:5 Tore für die SPVGG Oetzen/St II.

Wegen des Einsatzes des Spielers X ohne die erforderliche Spielerlaubnis war gegen den Verein SPVGG Oetzen/St. eine Strafe zu verhängen, da Vereine selbst durch die Strafbestimmungen des §§ 42 (8) und (9) der RuVO ausdrücklich in Verantwortung genommen werden. Nach der Einlassung der SPVGG Oetzen/St. steht fest, dass der Verein am 13.08.2023 den Jugendspieler X unter dem Namen eines anderen Spielers zum Einsatz gebracht hat. Des Weiteren wurde gegen die Jugendordnung verstoßen. Diese regelt im § 10 welche Jugendlichen im Seniorenbereich eingesetzt werden dürfen. Zusätzlich weist sie im § (4) darauf hin, dass Jugendliche aus anderen Vereinen im Regelfall nicht im Senioren Bereich

Kreissportgericht Heide-Wendland



für Freundschaftsspiele und im Training eingesetzt werden dürfen. Die RuVO sieht hier bei Verstößen bereits eine Geldstrafe von 200 Euro vor. Durch sein Vorgehen hat der Verein sowohl den Tatbestand der „Fehlenden Spielerlaubnis“ gem. §42 (8) als auch den Tatbestand „Einsatz eines Spielers unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers“ gem. §42 (9) der RuVO erfüllt. Zuzüglich des Verstoßes gegen die Jugendordnung. Nach diesen Vorschriften ist der Verein mit einer Geldstrafe zwischen 100 Euro und 500 Euro zu belegen, wobei wenn mehrere Strafbestimmungen verletzt sind, so wird die Strafe nach der Strafbestimmung bestimmt, die die schwerste Strafe androht.

Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, dass die Tatbestände der §§ 42 (8) und (9) der RuVO vorliegend im Wege einer sehr gezielten Vorgehensweise erfüllt wurden. Ebenso war zu berücksichtigen, dass der Verein die Vergehen unumwunden eingeräumt hat. Wobei die Ausführungen, einer „dezimierten Auswechselbank“ auf der nach SBO 6 Spieler eingetragen sind, von denen 4 eingewechselt wurden, nicht unbedingt einen Grund für die Vorgehensweise erkennen lassen – soweit es solch eine überhaupt geben kann. Auch die angeführte Unwissenheit um die Nichtspielberechtigung eines Jugendlichen und dessen Vereinswechsel erklären nicht, diesen dann auf einen anderen Spielernamen in den SBO einzutragen.

Unter Berücksichtigung der angeführten Gründe hält das Sportgericht eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro für angemessen.

Bei dem Spieler X sind die Vergehen analog zu betrachten. Hierbei ist zu beachten, dass die Jugendordnung im § 10 (7) regelt, dass Junioren, die sich im Herrenspielbetrieb eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, den für den Herrenspielbetrieb maßgeblichen Vorschriften unterliegen sowie den dort zuständigen Rechtsorganen. Durch sein Vorgehen hat er sowohl den Tatbestand der „Fehlenden Spielerlaubnis“ gem. §43 (11) der RuVO als auch den Tatbestand „Teilnahme am Spielbetrieb unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers“ gem. §43 (12) der RuVO erfüllt.

Nach diesen Vorschriften ist der Spieler mit einer Sperrstrafe zwischen 1 bis 6 Monate zu sperren.

Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, dass die Tatbestände der §§ 43 (11) und (12) der RuVO vorliegend im Wege einer sehr gezielten Vorgehensweise erfüllt wurden. Ebenso war zu berücksichtigen, dass der Verein SV Molzen in Klärung mit dem Spieler X das Vergehen unumwunden eingeräumt und sich entschuldigt hat. Überhaupt hat die Unterstützung des SV Molzen in der Befragung und dessen sofortiges Eingeständnis dem Sportgericht umfangreiche Beweisaufnahme erspart.

Unter Berücksichtigung der angeführten Gründe hält das Sportgericht eine Sperrstrafe in Höhe von 1 Monat, beginnend mit der Urteilsverkündung am 30.08.2023 bis einschließlich dem 27.09.2023 für sämtliche Pflicht-, Freundschafts- und Hallenspielen, für angemessen.

Von einer Bestrafung des Mannschaftenverantwortlichen, des Trainers oder anderen Personen wird abgesehen, da die SPVGG Oetzen/St. bezüglich des Vergehens ausreichend bestraft worden ist.

Kreissportgericht Heide-Wendland



III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 RuVO.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 RuVO)	40,00 Euro--
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	-
c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten	30,00 Euro
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--
<hr/>	
Verfahrenskosten insgesamt:	70,00 Euro
Geldstrafe für die SPVGG Oetzen/St.	250,00 Euro
<hr/>	
Gesamtkosten:	320,00 Euro
<hr/>	

Die Gesamtkosten in Höhe von **320 Euro** werden nach Rechtskraftüber den NFV vom Vereinskonto der SPVGG Oetzen/St. eingezogen.